

Ferrotrade Export und Import Gesellschaft m.b.H.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 10/2014)

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Angebote und Vereinbarungen, bei denen Ferrotrade Export und Import Gesellschaft m.b.H. („Ferrotrade“) gegenüber einer anderen Partei („Kunde“) als Anbieter oder Lieferant von Produkten und/oder Dienstleistungen auftritt. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2. Vertragsgrundlage der Geschäftsbeziehung zwischen Ferrotrade und dem Kunden sind (i) das Angebot von Ferrotrade („Angebot“); (ii) eine allfällige schriftliche Einzelvereinbarung (z.B. Wartungsvertrag); (iii) diese AGB (sämtliche nachfolgend auch „Vertrag“ oder „Vertragsgrundlagen“). Im Fall von Widersprüchen oder Abweichungen ist zunächst das Angebot bzw. die schriftliche Einzelvereinbarung sowie danach die AGB maßgeblich.

1.3. Ferrotrade gibt das Angebot in der Regel auf eine Bestellung des Kunden hin ab. Bestellungen des Kunden sind ausschließlich schriftlich, per Email oder per Fax an Ferrotrade zu richten.

1.4. Mit der Vertragserklärung des Kunden werden die Vertragsgrundlagen anerkannt. Sie gelten für alle zukünftigen Verträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Vertragsgrundlagen gelten ebenfalls für nach Vertragsabschluss vorgenommene Vertragsänderungen.

1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen AGB entgegenstehen oder von diesen oder dem dispositivem Recht abweichen, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn Ferrotrade hat solchen Bedingungen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.

2. Pläne und Unterlagen

2.1. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen sowie Ausführungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung von Ferrotrade weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind Ferrotrade unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

2.2. Ausführungsunterlagen wie Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von Ferrotrade.

2.3. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verbreitung und Aushändigung an Dritte, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Ferrotrade erfolgen.

2.4. Wird eine Ware auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, so hat der Kunde Ferrotrade bei einer Verletzung von Schutzrechten vollständig schad- und klaglos zu halten.

3. Leistungserbringung durch Ferrotrade

3.1. Ferrotrade ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

3.2. Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in dem Angebot von Ferrotrade ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

4. Lieferung

4.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum der Auftragsbestätigung;
- b) Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
- c) Datum, an dem Ferrotrade eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

4.2. Behördliche Genehmigungen und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Zustimmungen Dritter sind vom Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen oder Zustimmungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

4.3. Ferrotrade ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

4.4. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.

4.5. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

4.6. Lieferzeiten sind stets dann unverbindlich, wenn Ersatzteile nach den Spezifikationen des Kunden angefertigt werden müssen. Es ist wohlverstanden, dass in diesen Fällen längere Lieferzeiten anfallen können. Dem Kunden stehen diesbezüglich keine Ansprüche wegen Verzugs und auch keine sonstigen Ansprüche im Zusammenhang mit längeren Lieferzeiten zu.

Sofern Ferrotrade für die Lieferung solcher Ersatzteile ihrerseits Anzahlungen bei Zulieferanten leisten muss, ist Ferrotrade berechtigt, die Anzahlung auf den Kunden zu überbinden. Die Beauftragung der Anfertigung des Ersatzteils erfolgt erst mit Einlagen der Anzahlung bei Ferrotrade.

5. Verpackung

Mangels abweichender Vereinbarung

- a) verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung;
- b) erfolgt die Verpackung in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware auf dem Weg zu dem festgelegten Bestimmungsort zu vermeiden, auf Kosten des Kunden und wird nur über Vereinbarung zurückgenommen.

6. Wartung und Reparaturen

6.1. Bei Wartungs- oder Reparaturaufträgen werden die von Ferrotrade als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner

besonderen Mitteilung an den Kunden oder dessen Zustimmung bedarf.

6.2. Stellt sich im Rahmen eines Wartungsauftrags heraus, dass Reparaturen durchgeführt oder Ersatzteile ausgetauscht werden müssen, so ist Ferrotrade zur Durchführung nach Maßgabe von Punkt 6.1 berechtigt, wobei das vereinbarte Entgelt diesfalls um bis zu 20% überschritten werden kann. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich zur Bezahlung der Überschreitung. Für Zusatzaufträge größeren Umfangs lässt der Kunde Erklärungen seiner Mitarbeiter ausdrücklich gegen sich gelten (Punkt 19.4).

6.3. Der Aufwand für Begutachtungen wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

7. Erfüllungsort und Gefahrenübergang

7.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware „ab Werk“ (EXW) verkauft (Abholbereitschaft).

7.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk von Ferrotrade verlässt, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, CIF u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

7.3. Bei Leistungen (z.B. Wartungen oder Reparaturen) ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Kunden über.

7.4. Werden Leistungen im Rahmen eines Lieferauftrags (z.B. Montage) erbracht, so gilt ausschließlich Punkt 7.2. Punkt 7.3 kommt nicht zur Anwendung.

7.5. Im Fall der Nichterbringung der Leistung muss sich Ferrotrade nicht anrechnen lassen, was sie sich infolge des Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

8. Abnahme der Leistungen/Teilleistungen

8.1. Bestehen die Leistungen von Ferrotrade in der Herstellung eines Werks (z.B. Montage von Anlagen), so wird Ferrotrade das Werk nach dessen Fertigstellung dem Kunden zur Abnahme anbieten.

8.2. Der Kunde ist verpflichtet, das von Ferrotrade zur Abnahme angebotene Werk abzunehmen und die Abnahme auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

8.3. Verweigert der Kunde die ordnungsgemäß angebotene Abnahme ohne sachlichen Grund, gilt das Werk als abgenommen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde auf das Angebot zur Abnahme binnen 14 Tagen nicht reagiert. Ferrotrade ist in diesem Fall jedoch nach eigenem Ermessen auch berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

8.4. Mit Abnahme ist die Übergabe des Werks an den Kunden verbunden. Die Leistungsverpflichtung von Ferrotrade ist als erfüllt anzusehen. Der Gefahrenübergang richtet sich nach Punkt 7.

8.5. Besteht das Werk aus mehreren Teilleistungen, hat Ferrotrade das Recht, eine Abnahme jeder Teilleistung zu verlangen.

8.6. Ferrotrade ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Fall von Teilabnahmen Teilrechnungen zu legen.

8.7. Die vorbehaltlose Bezahlung einer Teilrechnung gilt jedenfalls als Abnahme der betreffenden Teilleistung.

8.8. Verweigert der Kunde die Abnahme einer Teilleistung ohne sachlichen Grund, ist Ferrotrade berechtigt, die weitere Leistungserbringung unter Wahrung des Entgeltanspruchs für das gesamte Werk zu verweigern. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde auf die Aufforderung zur

Abnahme einer Teilleistung binnen 14 Tagen nicht reagiert. Ferrotrade ist in diesem Fall nach Androhung und Setzung einer Nachfrist von zumindest weiteren 14 Tagen zudem berechtigt, unter Wahrung des Entgeltanspruchs für das gesamte Werk vom Vertrag zurückzutreten. Eine Anrechnung iSd § 1168 Abs 1 ABGB ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

8.9. Im Fall von Teilleistungen ist nach Erbringung der letzten Teilleistung eine Schlussabnahme des Gesamtwerts in sinngemäßer Anwendung von Punkt 8.1 bis 8.4 durchzuführen.

9. Preise/Entgelte

9.1. Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager von Ferrotrade exklusive Umsatzsteuer, Verpackung, Verladung, Demontage, Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten für gewerbliche Zwecke im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung.

9.2. Alle im Zuge der Leistungserbringung anfallenden Aufwendungen, Barauslagen etc iSd § 1014 ABGB sind zusätzlich zum Entgelt vom Kunden zu tragen.

9.3. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuer oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Kunde.

9.4. Preislisten gelten vorbehaltlich Preisänderungen, Irrtümern und Druckfehlern.

9.5. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist Ferrotrade berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

9.6. Sofern der Kunde von Ferrotrade Produkte oder Produktbestandteile erwirbt, deren Preise sich nach internationalen Rohstoffmärkten richten (z.B. Diesel, Batterien, Kupfer- oder Bleizuschläge), so ist Ferrotrade berechtigt, Preiserhöhungen zwischen Vertragsschluss und Lieferung entsprechend der Preissteigerung am jeweiligen Rohstoffmarkt an den Kunden weiterzugeben. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich zur Bezahlung des entsprechend erhöhten Preises.

9.7. Basiert der vereinbarte Preis auf einer im Angebot von Ferrotrade genannten Summe, so ist das Angebot als Kostenvoranschlag ohne Gewähr anzusehen. Im Fall eines Mehraufwands ist Ferrotrade jedenfalls berechtigt, eine Überschreitung von bis zu 20% zu verrechnen. Sollte Ferrotrade nicht rechtzeitig auf eine Überschreitung größeren Ausmaßes hinweisen, so ist Ferrotrade dennoch zur Verrechnung eines Mehraufwands von bis zu 20% berechtigt.

10. Zahlung

10.1. Ersatzteilverkauf: Bei Erstkunden sowie Exportlieferungen ist der vereinbarte Preis zur Gänze im Voraus zu bezahlen. Erst mit vollständigem und unwiderruflichem Einlangen des Kaufpreises bei Ferrotrade beginnt die Lieferverpflichtung von Ferrotrade (Punkt 4.1). Bei anderen Ersatzteilverkäufen ist der Preis nach Rechnungslegung binnen 30 Tagen zur Zahlung fällig.

10.2. Wartungen: Das Entgelt für Wartungen ist nach Rechnungslegung binnen 30 Tagen zur Zahlung fällig.

10.3. Aufstellung von Anlagen: Bei Vertragsschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 30% des Rechnungsbetrags prompt zur Zahlung fällig. Weitere 30% sind nach Lieferung des Aggregats binnen 30 Tagen und weitere 30% nach Fertigstellung binnen 30 Tagen zur Zahlung fällig. Die restlichen 10% sind nach Abnahme (Punkt 8.) und Legung der Schlussrechnung binnen 30 Tagen zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der Zahlungen tritt jedenfalls

unabhängig vom Stand eines allfälligen behördlichen Genehmigungsverfahrens ein.

10.4. Unter Fertigstellung iSd Punktes 10.3 ist die Inbetriebnahme der Anlage nach Installation der Peripheriesysteme wie Abgas-, Lüftungsleitungen, Steuerung oder Tanksystem zu verstehen.

10.5. Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei ausschließlich in der vereinbarten Währung zahlbar.

10.6. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

10.7. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem Ferrotrade über sie verfügen kann.

10.8. Ist der Kunden mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann Ferrotrade unbeschadet ihrer sonstigen Rechte

- a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,25% pro Monat zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern Ferrotrade nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist.

10.9. Mahnspesen und die Kosten (auch außergerichtlicher) anwaltlicher Intervention, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, gehen zu Lasten des Kunden.

10.10. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Ferrotrade behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.

11.2. Der Kunde tritt hiermit an Ferrotrade zur Sicherung von deren Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Kunde Ferrotrade die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von Ferrotrade hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

12. Sonstige Pflichten des Kunden

12.1. Der Kunde wird alle für die Leistungserbringung durch Ferrotrade notwendigen Informationen erteilen und Unterlagen übergeben.

12.2. Auch sonst wird der Kunde die für die Leistungserbringung erforderliche Mitwirkung leisten.

12.3. Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten hat Ferrotrade nach Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen unter Wahrung des vollen Entgeltanspruchs ein

Rücktrittsrecht gemäß § 1168 Abs 2 ABGB. Eine Anrechnung iSd § 1168 Abs 1 ABGB ist ausgeschlossen.

12.4. Der Kunde wird für die gesamte festgelegte Projektdauer einen mit der Sachlage vertrauten und bevollmächtigten Ansprechpartner für Ferrotrade benennen, der im Fall von Rückfragen verbindliche Auskünfte und Aufträge für den Kunden erteilen kann.

12.5. Sofern Waren vom Kunden vertragsgemäß vom Werk von Ferrotrade abzuholen sind (z.B. bei Bestellungen oder Reparaturen) und vom Kunden nicht termingerecht abgeholt werden, ist Ferrotrade zur Berechnung marktüblicher Lagerkosten berechtigt. Im Zweifel tritt die Abholpflicht des Kunden binnen 7 Tagen ab Verständigung, dass die Ware abholbereit ist („Verständigung“), ein.

Wird die Ware nach Ablauf eines Jahres nach Verständigung und einer weiteren eingeschriebenen Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen nicht abgeholt, so gilt diese als verfallen. Das Eigentum an der Ware fällt in diesem Fall an Ferrotrade und diese ist berechtigt, damit nach eigenem Gutdünken zu verfügen, insbesondere auch die Ware zu verwerten oder zu vernichten. Ansprüche des Kunden bestehen in diesem Fall nicht.

13. Gewährleistung

13.1. Mängel sind vom Kunden unverzüglich, längstens binnen einer Woche schriftlich zu rügen (§ 377 UGB).

13.2. Sofern bei einem Liefer- und Montageauftrag der Kunde selbst nicht Generalunternehmer ist oder aus anderen Gründen die Anlage bzw. deren Fertigstellung nicht selbst betreut, ist der Kunde verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, damit er von Mängeln unverzüglich informiert wird.

13.3. Die Gefahr des Zugangs der Mängelrüge an Ferrotrade trägt der Kunde.

13.4. Im Fall der Verletzung der Rügeobliegenheit gemäß Punkt 13.1 verliert der Kunde auch Ansprüche auf Schadenersatz wegen Mangelfolgeschäden, außer in den Fällen des § 377 Abs 5 UGB.

13.5. Mängel sind nach Wahl von Ferrotrade durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu beheben. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche gemäß § 933a ABGB.

13.6. Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, ist eine Gewährleistung oder Haftung ausgeschlossen (§ 1168a ABGB).

13.7. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen.

13.8. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von Ferrotrade bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von Ferrotrade angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, Eingriffen oder Veränderungen nach Abnahme entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. Ferrotrade haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt Fer-

rotrade keine Gewähr. In diesen Fällen hat der Kunde auch keine Ansprüche aus Schadenersatz, wegen Irrtums oder aus sonstigen Gründen.

13.9. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel im Übergabezeitpunkt vorhanden war.

13.10. Die Bestimmungen 13.1 bis 13.9 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

14. Rücktritt vom Vertrag

14.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von Ferrotrade zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

14.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist Ferrotrade berechtigt, aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere

- a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren von Ferrotrade weder Vorauszahlung leistet, noch eine taugliche Sicherheit beibringt,
- c) wenn ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder
- d) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 4.5 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

14.3. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Ferrotrade einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für von Ferrotrade erbrachte Vorbereitungshandlungen. Ferrotrade steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

15. Haftung und Haftungsausschluss

15.1. Die Haftung von Ferrotrade für leichte sowie schlicht grobe Fahrlässigkeit – mit der Ausnahme von Personenschäden – ist ausgeschlossen.

15.2. Die Beweislast für krasse grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trägt der Kunde.

15.3. Ferrotrade haftet nicht für (i) entgangenen Gewinn, (ii) reine Vermögensschäden, (iii) Folgeschäden, mit der Ausnahme von Personenschäden, krasser grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

15.4. Die Ersatzpflicht von Ferrotrade ist pro Schadensfall pauschal mit der Deckungssumme der von Ferrotrade abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Diese ist auf Verlangen des Kunden jederzeit nachzuweisen. Diese Begrenzung gilt für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist unzulässig.

15.5. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

15.6. Schadenersatzansprüche verjähren spätestens drei Jahre nach Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses.

15.7. Sind von Ferrotrade zu zahlende Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen. Von Ferrotrade zu bezahlende Vertragsstrafen unterliegen jedenfalls dem richterlichen Mäßigungsrecht.

15.8. Die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

16. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

16.1. Der Käufer von Elektro-/Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke, welcher seinen Sitz in Österreich hat, übernimmt die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung für den Fall, dass er selbst Nutzer des Elektro-Elektronikgeräts ist. Ist der Kunde nicht Letztutzer, hat er die Finanzierungsverpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden und dies gegenüber Ferrotrade zu dokumentieren.

16.2. Der Käufer, welcher seinen Sitz in Österreich hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass Ferrotrade alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen von Ferrotrade als Hersteller/Importeur insbesondere nach §§ 11 und 24 der Elektroaltgeräteverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können.

16.3. Der Käufer, welcher seinen Sitz in Österreich hat, haftet gegenüber Ferrotrade für alle Schäden und sonstigen finanziellen Nachteile, die Ferrotrade durch den Kunden wegen fehlender oder mangelhafter Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung sowie sonstiger Verpflichtungen nach Punkt 16. entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtung trifft den Kunden.

17. Geltendmachung von Ansprüchen

17.1. Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Käufers bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 3 Jahren ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen.

17.2. Der Kunde verzichtet auf eine Aufrechnung.

18. Datenschutz

18.1. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Ferrotrade die ihr bekanntgegebenen Daten (insbesondere Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisungen, Telefonnummer) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet.

18.2. Eine Übermittlung der Daten an Dritte ohne ausdrückliche Einwilligung des Kunden erfolgt nicht, sofern dies nicht zur Erbringung der Dienstleistung oder zur Vertragsdurchführung notwendig ist (z.B. Weitergabe an Subunternehmer).

18.3. Ferrotrade ist zur Kontaktaufnahme – auch zu Informations- und Werbezwecken – per Fax, Email, Telefon und SMS gemäß § 107 TKG berechtigt. Diese Zustimmung kann hinsichtlich Werbezwecken jederzeit widerrufen werden.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, auch über dessen Bestehen und Beendigung, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Handelssachen sachlich zuständigen Gerichts für Wiener Neustadt vereinbart.

19.2. Die Anfechtung oder Anpassung dieses Vertrags wegen Irrtums, Wegfall oder Änderung der Geschäftsgrundlage, Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) oder aus sonstigen Gründen ist ausgeschlossen.

19.3. Erklärungen von Ferrotrade gelten an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift als zugegangen.

19.4. Erklärungen der Mitarbeiter oder Leute des Kunden sind diesem zuzurechnen. Dies gilt auch für formlose Erklärungen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht gilt gegenüber Ferrotrade nur, wenn sie Ferrotrade bewusst ist.

19.5. Auf den Vertrag kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

19.6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grund unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit oder Rechtswirksamkeit aller anderen Vertragsbestimmungen. Anstelle der nicht anwendbaren Bestimmungen gilt eine im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung der rechtswirksamen Bestimmungen dieses Vertrags dem Willen der Vertragsparteien am besten entsprechende Regelung. Dies gilt auch für allfällige Vertragslücken.

19.7. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

19.8. Rechte aus diesem Vertrag dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Ferrotrade übertragen werden.

19.9. Die Vertragssprache ist deutsch.